



**University of  
Zurich** <sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
Main Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2020

---

## Der Geruch des Geldes

Uhlmann, Felix

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-187243>

Journal Article

Originally published at:

Uhlmann, Felix (2020). Der Geruch des Geldes. Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, 23(1):1-2.



SGP / SSP / SSP

# Parlament Parlement Parlamento

Mitteilungsblatt der Schweizerischen  
Gesellschaft für Parlamentsfragen

Bulletin d'information de la Société suisse  
pour les questions parlementaires

Bollettino d'informazione della Società  
svizzera per le questioni parlamentari

---

April 2020  
Nr. 1, 23. Jahrgang

---

Avril 2020  
No. 1, 23<sup>e</sup> année

---

Aprile 2020  
No. 1, 23<sup>o</sup> anno

Schwerpunkt – Le thème – Il tema

**Neue Finanzierungsformen  
staatlicher Aufgaben im Lichte  
der parlamentarischen Kontrolle**

**Nouvelles formes de financement des  
tâches de l'Etat à la lumière du contrôle  
parlementaire**

Beiträge – Contributions

**Rapport entre les pouvoirs législatif  
et exécutif**

**Nutzung von Politikevaluationen  
durch Parlamente**

**Die Parlamentsreform in Sachsen-  
Anhalt**

Mitteilungen – Nouvelles – Notizie

**Verein Zürcher Gemeindeschreiber**

---

**Editorial**

---

Der Geruch des Geldes 1

---

---

**Schwerpunkt – Le thème – Il tema**

---

Neue Finanzierungsformen staatlicher Aufgaben im Lichte der parlamentarischen Kontrolle  
Nouvelles formes de financement des tâches de l'Etat à la lumière du contrôle parlementaire

---

«Gute Führung» staatlicher Unternehmen. Kritische Gedanken zur politischen Aufsicht über staatliche Aktiengesellschaften  
*Markus Müller* 3

---

Die private Stiftung: Eine Blackbox für die Oberaufsicht des Parlaments?  
*Agata Zielniewicz* 10

---

Oberaufsicht über ausgelagerte Träger kantonaler Aufgaben  
*Hans-Peter Schaub* 17

---

---

**Wissenschaftliche Beiträge – Contributions scientifiques**

---

Déterminants du rapport entre les pouvoirs législatif et exécutif en Suisse : les conséquences des réformes de l'Assemblée fédérale  
*Pierre-Alain Jaquet* 29

---

Wissen, was funktioniert: Die Nutzung von Politikevaluationen in den Schweizer Parlamenten  
*Daniela Eberli* 33

---

Wie machen es die anderen? Die Parlamentsreform in dem deutschen Bundesland Sachsen-Anhalt  
*Michael Strebel* 41

---

---

**Mitteilungen – Nouvelles – Notizie**

---

Vollversammlung der Fachsektion Parlamentsdienste des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber 49

---

Le système de milice et la professionnalisation politique en Suisse (livre) 50

---

Korrespondenten – Correspondents – Corrispondenti – Vorstand SGP 52

---



## Der Geruch des Geldes

«Der Geruch des Gewinns ist gut, woher er auch komme» (Juvenal). Die verwegenen Ideen, wie der Staat zu Geld kommen soll, sind zwar seit der Hochblüte des New Public Managements wieder verschwunden. Aber die Frage, wie und in welchem Umfang der Staat von Privaten Geld annehmen darf, ist unvermindert von grosser Bedeutung. Staatliche Bildungs- und Kultureinrichtungen werden heute von Privaten mitgetragen. Je nach Sachgebiet und politischer Couleur changieren Begeisterung über einen hohen Eigenfinanzierungsgrad und Kritik an unzulässiger Unterwanderung der öffentlichen Hand. Nur den Dunst von Zigaretten scheint niemand mehr riechen zu wollen.

Was kann das Recht für diese Fragen leisten? Es kann zunächst klären, worum es überhaupt geht. Es kann die vielfältigen Formen von privater und öffentlicher Zusammenarbeit klassieren und einordnen. Der Begriff «Sponsoring» geistert in der Öffentlichkeit, aber auch bei Verwaltungsbehörden herum, ohne dass vielfach klar ist, worum es überhaupt geht. Das Recht kann diesen Spuk mindestens teilweise unterbinden. Es kann unterscheiden zwischen dem *Sponsoring durch den Staat* an Private und dem *Sponsoring des Staates durch Private*. Das ist simpel, aber fundamental: Im ersten Fall richten sich die Rechtsgrundlagen nach den einschlägigen Sach- und Subventionsgesetzen. Im zweiten Fall ist die rechtliche Zuordnung schwerer vorzunehmen. Der Staat nimmt Geld entgegen, was ausserhalb der typischen wirtschaftlichen Dienstleistungen des Staates vielfach nicht oder nur rudimentär geregelt ist.

Ein solcher Leistungsaustausch findet vielfach statt, weil der private Geldgeber sich einen Imagegewinn von der Zusammenarbeit mit dem Staat verspricht. Das ist legitim. Dem Gemeinwesen muss aber



bewusst sein, dass sein Ansehen unter der Zusammenarbeit leiden kann. Die Annahme von Geld der Privaten durch den Staat steht auch rasch unter dem Verdacht, dass es dem privaten Geldgeber nicht nur um das Image geht, sondern auch um andere Vorteile. Alle grösseren Unternehmen stehen mit dem Staat in einer komplexen rechtlichen Beziehung – von Arbeitsbewilligungen bis hin zu Steuern. Der Geruch des Geldes kann rasch anrühlich werden.

Es ist aber falsch und einseitig, den privaten Geldgebern vorschnell unlautere Motive zu unterstellen. Staatliche Tätigkeiten werden von Privaten auch aus reinem Idealismus gefördert. Museen, Universitäten, Tierparks, humanitäres Engagement der Schweiz etc. profitieren von diesem Mäzenatentum. Es wäre rigide und kurzsichtig, Geschenke mit dem Bade auszuschütten. Die Forderung muss sein, dass die Rechtsverhältnisse zu Privaten auf einer soliden rechtlichen Grundlage beruhen. Die Beiträge des vorliegenden Hefts analysieren die rechtlichen Herausforderungen tref-

fend. Agata Zielniewicz untersucht das Verhältnis der Eidgenossenschaft zu privaten Stiftungen. Markus Müller wirft einen kritischen Blick auf die Übertragung staatlicher Aufgaben an Aktiengesellschaften. Hans-Peter Schaub beleuchtet die Problemstellungen aus der Sicht der kantonalen Oberaufsicht.

In aller Kürze: Leistung und Gegenleistung eines Sponsoringvertrages, so vorhanden, müssen hinreichend definiert werden. Gleiches gilt für die übrigen Rechte und Pflichten der Parteien. Das Gemeinwesen muss mindestens intern über eine klare Regelung verfügen, wie mit solchen Verträgen umgegangen werden soll. Beschaffungsrecht kommt auf diesen Leistungsaustausch nicht zur Anwendung, aber für den Grundgedanken der Gleichbehandlung und der Transparenz bilden die Regeln der Submission eine taugliche Blaupause.

Apropos Beschaffungsrecht: Das Anliegen der Transparenz ist ein Schlüsselkonzept hier wie dort. Private müssen verstehen, dass der Staat seine Finanzmittel in der Regel umfassend offenlegen muss und die Oberaufsicht des Parlaments blinde Flecken nur schlecht erträgt. Entsprechende Vorbehalte in den Vereinbarungen zwischen Staat und Privaten verhindern unschöne Konflikte, wenn die Zusammenarbeit später – mindestens medial – in eine Schiefelage geraten sollte. Der Staat kann und darf nicht die Vertraulichkeit zusichern, wie es eine private Institution tun kann. Bei jeder Tätigkeit muss zuorderbar bleiben, was staatlich, was privat und was gemeinsam ist. Das schliesst nicht aus, dass ein Vertrag legitime Geschäftsgeheimnisse der privaten Geldgeber schützt. Der Spielraum des Gemeinwesens für allfällige Zusicherungen ist aber sorgfältig zu klären.

Mit sauberen rechtlichen Vorgaben im Innen- und Aussenverhältnis lassen sich sicher nicht alle Problemstellungen lösen, wie die Beiträge im vorliegenden Heft zeigen. Aber sie öffnen ein Fenster. Ein Fens-

ter, das genug frischen Wind hineinlässt, dass der Geruch des Gewinnes wahrlich gut bleibt, woher er auch komme.

Felix Uhlmann  
Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht  
sowie Rechtsetzungslehre Universität  
Zürich